

**Parlamentarischer Abend der Lebenshilfe
am 23. Februar 2010 in Berlin**

Info Nr. 2

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) garantiert auch Menschen mit geistiger Behinderung volle Rechts- und Handlungsfähigkeit (Art. 12 BRK)

Keine Vorschrift der Behindertenrechtskonvention wurde in New York so kontrovers diskutiert wie Art. 12, der die Vertragsstaaten dazu verpflichtet anzuerkennen, „dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen *Rechts- und Handlungsfähigkeit* genießen.“

Art. 12 trägt die Überschrift: „*Gleiche Anerkennung vor dem Recht*“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass sich alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von Art und Ausmaß ihrer Behinderung in gleicher Weise auf den Schutz der Menschenrechte berufen dürfen wie nichtbehinderte Menschen.

Entmündigungen sind weltweit oft noch an der Tagesordnung!

Art. 12 ist die Reaktion darauf, dass in vielen Ländern Menschen noch immer entmündigt oder für geschäftsunfähig erklärt werden und deshalb entweder keine Rechte haben oder in Kauf nehmen müssen, dass ihre Rechte von Dritten wahrgenommen werden.

Wenn die Generalversammlung der Vereinten Nationen den Versuchen einiger Mitgliedsstaaten Rechnung getragen hätte, bei der Ausgestaltung des Schutzes der Menschenrechte in der Behindertenrechtskonvention zwischen behinderten Menschen zu unterscheiden, die ihre Rechte selbst wahrnehmen können, und solchen, die rechtlich nicht handlungsfäh sind und deshalb die Ausübung ihrer Rechte Dritten überlassen müssen, so hätte dies zu einer Zweiteilung des Menschenrechtsschutzes geführt.

In Deutschland galt diese Aufteilung bis zur Abschaffung des Rechts der Entmündigung und des Vormundschaftsrechts für Erwachsene durch das Betreuungsgesetz im Jahre 1992. Betroffen waren vor allem Menschen mit geistiger Behinderung oder psychosozialen Problemen, die in der Terminologie des alten Rechts als „geisteskrank“ oder „geistesschwach“ bezeichnet wurden.

In anderen Rechtsordnungen wurden und werden jedoch auch gehörlose, taubstumme und taubblinde Menschen für rechtlich handlungsunfähig erklärt. Deshalb musste das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Erarbeitung der BRK eingesetzte Ad-hoc-Komitee die Grundsatzfrage prüfen, ob der Menschenrechtsschutz ganz oder teilweise davon abhängig gemacht werden darf, dass der behinderte Mensch bestimmte kognitive Voraussetzungen erfüllt und/oder keine wesentlichen Beeinträchtigungen seiner Sinne vorliegen.

Bei den Beratungen in der UN hat sich herausgestellt, dass alle Abgrenzungsversuche im Grenzbereich zwischen Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit und Einwilligungsunfähigkeit, Deliktsfähigkeit und Deliktsunfähigkeit usw. die Gefahr der *Willkür* in sich tragen.

Die Vereinten Nationen haben deshalb eine radikale Umkehr vollzogen und in Art. 12 formuliert, dass Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit“ haben. Dies gilt in allen Lebensbereichen, das heißt nicht nur bei der Teilnahme am Rechtsverkehr, die nach deutschem Zivilrecht im Regelfall Geschäftsfähigkeit voraussetzt (vgl. §§ 104 f. BGB), sondern z. B. auch bei der Einwilligung in Maßnahmen der medizinischen Behandlung.

Der Schutz behinderter Menschen wird in der Behindertenrechtskonvention nicht vernachlässigt!

Bei der Verhandlung des Art. 12 ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung auf den Schutz durch Dritte angewiesen sind, wenn sie nicht der Gefahr ausgesetzt werden sollen, manipuliert, ausgebeutet und missbraucht zu werden.

Art. 12 Abs. 3 BRK verpflichtet die Vertragsstaaten deshalb, „Menschen mit Behinderungen Zugang zu der *Unterstützung* zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

Im Kern geht es darum, Menschen mit geistiger Behinderung und/oder psychosozialen Problemen eine *Rechtsassistenz* zu verschaffen, die sie nicht ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit beraubt, sondern sie bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben begleitet, ihr Recht auf Selbstbestimmung achtet und bei Bedarf in einer Weise zur Verfügung gestellt wird, die Missbräuche durch Dritte ausschließt.

Das Recht der Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht müssen kritisch hinterfragt werden!

Das über 100 Jahre alte Recht der Geschäftsfähigkeit (§§ 104 f. BGB) bedarf der Überprüfung, ob es diesen Anforderungen des Art. 12 genügt. Auch das Betreuungsrecht muss einer derartigen Kontrolle unterzogen werden. Zwar führt die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung nicht automatisch zum Verlust oder zur Einschränkung der Geschäftsfähigkeit, aber es weist dem Betreuer häufig die Rolle des gesetzlichen Vertreters zu, der rechtlich für den Betreuten handelt. Das gilt insbesondere für die Vorschrift des § 1902 BGB, wonach der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich *vertritt*.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält es deshalb für erforderlich, in Modellversuchen zu erproben, inwieweit es in der Rechtspraxis möglich ist, auf das Konstrukt der gesetzlichen Vertretung zu verzichten und stattdessen Formen der rechtlichen Unterstützung/Rechtsassistenz etabliert werden können, die Art. 12 BRK entsprechen.

Im Rahmen dieser Modelle muss vor allen Dingen geprüft werden, inwieweit die Anordnung einer rechtlichen Betreuung verzichtbar ist, weil durch andere soziale Hilfen – z. B. durch Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder durch Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme und Ausübung des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX – dem in Art. 12 Abs. 3 zum Ausdruck kommenden Schutzgedanken ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Bislang scheitert dieser bereits in § 1896 Abs. 1 BGB erwähnte Vorrang *anderer Hilfen* vor der rechtlichen Betreuung u. a. daran, dass das Betreuungsgericht keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe anordnen kann, die die Bestellung eines rechtlichen Betreuers überflüssig machen. Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Voraussetzung der Eingliederungshilfe obliegt den Sozialgerichten und damit einer anderen Gerichtsbarkeit.